

## **Allgemeinverfügung Nr. 21/2021**

### **des Landkreises Graftschaft Bentheim zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet (gültig ab 27.10.2021)**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)<sup>I</sup> und § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>II</sup> sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)<sup>III</sup> folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Der Landkreis Graftschaft Bentheim stellt fest, dass im Kreisgebiet der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen mehr als 50 beträgt und damit ab dem 27.10.2021 die Schutzmaßnahmen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).**

#### **Begründung:**

##### **Zu Ziffer 1:**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD die für den Erlass zuständige Behörde.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, hier der Landkreis Graftschaft Bentheim, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, am dem der Leitindikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen mehr als 50 beträgt. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftageabschnitts.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 2 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung allein maßgeblichen Zahlen des Robert-Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim im zu berücksichtigenden Zeitraum am 20.10.2021 bei **54,4**, am 21.10.2021 bei **54,4**, am 22.10.2021 bei **59,5**, am 23.10.2021 bei **53,7** und am 25.10.2021 bei **58,0**.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Grafschaft Bentheim kann zurzeit nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden, sondern verteilt sich auf alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Abgrenzbare Infektionsherde sind nicht bestimmbar. Ein Absehen von der Festsetzung im Sinne von § 8 Absatz 1 S. 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 S. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung kommt aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

Ab dem 27.10.2021 gelten daher die Regelungen des § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung.

### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweis:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

Gunda Gülker-Alsmeier  
(Kreisrätin)

Nordhorn, den 25. Oktober 2021

---

<sup>I</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24.08.2021 (Verordnung elektronisch verkündet am 24.08.2021, gültig ab dem 25.08.2021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.10.2021 (Nds. GVBl. S. 693, 694 online gestellt und somit verkündet am 07.10.2021).

<sup>II</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist.

<sup>III</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700).